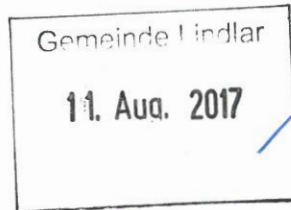




Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
Frau Foos
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar



Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 17-696-hue-kg-nag
Datum: 9. August 2017

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 – Am Altenlinder Feld –
2. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Altenlinder Feld -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Schreiben vom 21.07.2017, AZ: Fo/

Sehr geehrte Frau Foos,

aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung teile ich Ihnen mit, dass ich gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“ und 75. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken erhebe.

Ich weise aber darauf hin, dass die Flächen im Geltungsbereich des BP Nr. 19 im BWK M3 Nachweis für das Einzugsgebiet der Kläranlage Linde-Bruch als Flächen mit dezentraler Versickerung des Niederschlagswassers angegeben wurden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers, oder zumindest einer möglichst großen Teilmenge davon, ist also auf jeden Fall anzustreben und gegenüber der punktuellen Einleitung in das Gewässer unbedingt zu bevorzugen. Dies gilt an dieser Stelle ganz besonders, da der oben genannte BWK-M3 Nachweis ergab, dass der Schwarzenbach ohnehin bereits hydraulisch überlastet ist.

Bei der Planung des Versickerungsbeckens bzw. des RRBs muss berücksichtigt werden, dass ein, in diesem Bereich weitgehend verrohrter, namenloser Siefen (Gewässernummer 272 8835928) augenscheinlich direkt an der südöstlichen Grenze des Planungsgebietes verläuft. Auch bei einem verrohrten Gewässer ist

2

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-80000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE

Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 31 LWG zu beachten. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Gewässer nicht während späterer Baumaßnahmen beeinträchtigt wird.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Hünninghaus unter der Telefon-Nr. 02261 / 361146 gerne zur Verfügung.

Aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen zu Punkt 1 mit, dass gegen die geplante Aufstellung keine Bedenken bestehen, da die Fläche im aktuellen Netzplan der Kläranlage Bruch als Trennsystem enthalten ist.

Zu Punkt 2 bestehen aus Sicht der Abwasserbehandlung keine Bedenken.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Gehrke unter der Telefon-Nr. 02261 / 361162 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag



Hubert Scholemann

Foos, Irene

Von: Stefan.Miara@gd.nrw.de
Gesendet: Freitag, 28. Juli 2017 10:45
An: Foos, Irene
Betreff: B-Plan; nr. 19 und 75. Änd. FNP Am Altenlinder Feld

Unsere Zeichen: 31.130/5569/2017 und 31.130/5570/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Foos,

zum o.g. Vorgang gebe ich folgende Hinweise:

Ingenieurgeologie und Erdbebengefährdung:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.

Mutterboden:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Ich bitte um Aufnahme des Textes unter „Hinweise“ in den Textlichen Festsetzungen.

Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):

Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.

Das neue Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW ([https://lv.kommunen.nrw.testa.de/net/GDU Behoerde/](https://lv.kommunen.nrw.testa.de/net/GDU_Behoerde/)) einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail:

stefan.henscheid@gd.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Miara

Dr. Stefan Miara

Fachbereich 31 – Öffentliche Beteiligungsverfahren, Bodenschutz

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –

De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld

+49 (0) 2151 897 380

Stefan.Miara@gd.nrw.de

www.gd.nrw.de – [Facebook](#)



Foos, Irene

Von: Stefan.Miara@gd.nrw.de
Gesendet: Freitag, 28. Juli 2017 11:06
An: Foos, Irene
Betreff: B-Plan; nr. 19 und 75. Änd. FNP Am Altenlinder Feld

Nachtrag zum o.g. Verfahren!

Bodenschutz:

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden“ (BK 50^[1]) des Geologischen Dienstes NRW erfolgt kleinräumig im südöstlichen Teil der Planfläche der Eingriff in schutzwürdige Böden (Böden mit Biotopentwicklungspotential). Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist anzustreben. Hinweise zur Kompensation von Versiegelungen schutzwürdiger Böden sind in folgender Veröffentlichung zu finden (Kap. 3.7, S. 24):

[Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung](#)^[2]

^[1] "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.

^[1] https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Stefan Miara

^[1] "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.

^[2] https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Dr. Stefan Miara

Fachbereich 31 – Öffentliche Beteiligungsverfahren, Bodenschutz
Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –
De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld
+49 (0) 2151 897 380
Stefan.Miara@gd.nrw.de
www.gd.nrw.de – [Facebook](#)





OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Lindlar

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 25.08.2017

75. Änd. des Flächennutzungsplanes „Am Altenlinder Feld“ und Bebauungsplan Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Schreiben vom 21.07.2017, Az.: Fo/

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt zu obiger Bauleitplanung Stellung:

Niederschlagsentwässerung:

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004).

Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu berücksichtigen.

Gegen eine Versickerung von nicht klärfähigem Niederschlagswasser in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, so lange der Untergrund tatsächlich versickerungsfähig ist, und die Versickerung schadlos erfolgt. Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen.

Gemäß § 49 (4) Landeswassergesetz NRW ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Der Nachweis ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen da die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

durch einen Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist.

Umweltschutzrelevante Daten liegen derzeit nicht vor.

Bodenschutz:

Für den Planbereich liegt eine Eintragung im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster vor. Eine Gefährdungsabschätzung wurde nach hiesiger Kenntnis noch nicht durchgeführt. Bei der Behandlung solcher Flächen in Planverfahren weise ich auf den sog. „Altlasten-Erlass“ zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen bei der Bauleitplanung vom 14.03.2005 hin.

Landschaftspflege, Artenschutz:

Zum Bebauungsplan Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“ der Gemeinde Lindlar, Parallelverfahren zur 75. Änderung des FNP bestehen, das Planungsziel betreffend aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Vor Abriss der Hallen ist deren potentielle Bedeutung für den Artenschutz hinsichtlich Vögel (hier insbesondere auch Schwalben) und Fledermäuse noch einmal aktuell zu prüfen.

Umweltschutzrelevante Daten oder Mitteilungen liegen nicht vor.

Immissionsschutz:

Dem vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen der Screening-Untersuchung ist m. E. Rechnung getragen worden.

Ein Fachgutachter der Accon Köln hat bereits im Vorfeld ermittelt, ob durch die zu erwartenden Geräuschimmissionen des Aldi-Marktes Einschränkungen für die geplante Entwicklung zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis müssen mindestens 25 m zum Grundstück des Aldi-Marktes frei gehalten werden, um Konflikte zu vermeiden. Lärmimmissionen im Nachtzeitraum können aufgrund der Betriebszeiten des Aldi-Marktes ausgeschlossen werden.

Die Geruchsimmissionen im Plangebiet wurden mit Hilfe von Ausbreitungs-rechnungen durch einen Fachgutachter (TÜV Nord) abgeschätzt. Im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme wurden die Geruchsemissionen der benachbarten Hofstelle berücksichtigt (Bewertung der Geruchsimmissionen gem. der GIRL mit einer flächenbezogenen Darstellung).

Im Ergebnis wird der Immissionswert der GIRL von 0,10 für Wohngebiete rechnerisch nicht überschritten. **Ausnahme** der östliche Bereich des Plangebietes (ehemalige Tennisplätze). Hier ist rein rechnerisch eine geringfügige Überschreitung des Immissionswertes der GIRL ermittelt worden.

Im empfehle hier diesen Bereich von Wohnbebauung frei zu halten.

Weitere Anregungen und Hinweise werden aus der Sicht des Immissionsschutzes zum Bebauungsplan Nr. 19 und zur 75. FNP-Änderung „Am Altenlinder Feld“, nicht vorgebracht.

Brandschutz:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min über 2 Std. sicherzustellen.

Der erste Hydrant zur Sicherstellung der LWV sollte max. 75 Meter vom entsprechenden Gebäude entfernt liegen.

Bzgl. der Zufahrt zu den Grundstücken wird auf den § 5 der Bau O NRW verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'K' followed by a horizontal line and a small flourish.

(Kütemann)